



Leitlinien der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG) für den Umgang mit Glücksspielanbietern

Die folgenden Aussagen und Leitlinien sollen den Mitarbeitenden der LSG, den Trägergesellschaften (BAS, IFT und Betreiberverein der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern) sowie den staatlichen und privaten Glücksspielanbietern einen transparenten Handlungsrahmen für ihre Zusammenarbeit im Bereich des Spielerschutzes geben.¹

1 Ausgangslage und Hintergrund

Aufgaben der LSG

Die LSG und ihre Kooperationspartner ergänzen das bestehende Suchthilfeangebot als zentrale Einrichtung zur Eindämmung der Glücksspielsucht in Bayern sowie als Schnittstelle aller an der Prävention, Suchthilfe und Suchtforschung bei Glücksspielsucht beteiligten Organisationen und Akteure mit dem Ziel der Verbesserung der Aufklärung der Öffentlichkeit, der Prävention, Suchthilfe und Suchtforschung bei Glücksspielsucht. In dieser Zielerreichung arbeiten sie eigenverantwortlich und unabhängig von allen Glücksspielanbietern und anderen Interessengruppen in Bayern.

Die LSG arbeitet vertrauensvoll mit den beteiligten Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, der Länder und des Bundes, mit den Fach- und Aufsichtsbehörden, dem Fachbeirat Glücksspielsucht, universitären und freien Suchtforschungseinrichtungen, mit der Selbsthilfe, der Suchthilfe und/oder allen sonstigen mit betroffenen Hilfe- und Versorgungssystemen zusammen.

1

Kooperation mit Glücksspielanbietern

Die LSG wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und ist für alle zugelassenen staatlichen und privaten Glücksspielanbieter gleichermaßen zuständig. Bei der Zusammenarbeit mit Glücksspielanbietern entsteht ein Spannungsfeld, das sich daraus ergibt, dass die oberste Aufgabe der LSG der Spielerschutz ist, während die Betreiber von Glücksspielen als Unternehmensziel eine Ausweitung ihres Geschäftsfeldes und eine Steigerung ihrer Gewinne anstreben. Dadurch kommt es zu Reibungspunkten und Interessenkonflikten zwischen Spielerschutzinteressen auf der einen und ökonomischen Interessen auf der anderen Seite.

¹ Für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen des Kompetenznetzwerkes gibt es gesonderte Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit Glücksspielanbietern (www.lsgbayern.de).

2 Zusammenhänge zwischen Angebot, Teilnahme und Problematik im Bereich des Glücksspielens, Glücksspielangebots und der Glücksspielteilnahme

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Art und Umfang von Glücksspielangeboten und dem Umfang der Glücksspielteilnahme: Je größer, attraktiver und freier zugänglich, desto größer die Anzahl der Glücksspielteilnehmenden. Dieser Zusammenhang ist allerdings nicht linear, sondern hängt von zahlreichen Zusatzfaktoren ab, unter anderem: Attraktivität und Zugangsschwellen, soziale Akzeptanz, finanzielle Ressourcen.

Glücksspielteilnahme und Glücksspielproblematik

Die Anzahl der pathologisch Glücksspielenden hängt mit der Gesamtzahl aller Glücksspielenden zusammen. Das heißt, bei einem bestimmten prozentualen Anteil von Spielenden mit einer glücksspielbezogenen Problematik erhöht sich die absolute Zahl dieser Fälle, wenn sich mehr Personen am Glücksspiel beteiligen. Allerdings ist der prozentuale Anteil der Personen mit einer Glücksspielproblematik keine feste Größe. Der tatsächliche Prozentsatz ist von zahlreichen Faktoren abhängig, etwa kulturellen Eigenheiten, gesellschaftlicher Wert von Glücksspielen, Kontrolle des Glücksspielangebots und Qualität der Spielerschutzmaßnahmen. Es kann also sein, dass bei einer Zunahme der Anzahl der Glücksspielenden die pathologisch Glücksspielenden prozentual zurückgehen, wenn der Spielerschutz verbessert wird, umgekehrt können auch bei einer Abnahme der Anzahl der Glücksspielenden die pathologisch Spielenden prozentual zunehmen, wenn die Spielerschutzmaßnahmen verschlechtert werden.

2

3 Spielerschutz und Gesellschaftspolitik

Spielerschutzmaßnahmen können neben Information und Aufklärung der Öffentlichkeit durch zwei Strategien verwirklicht werden: Die erste Strategie bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung und regelt den Umfang des Glücksspielangebots, den Zugang zum Glücksspiel und/oder die Glücksspielmerkmale, um problematische Entwicklungen möglichst zu verhindern (Verhältnisprävention). Hierbei kann es zu Einschränkungen bei der Glücksspielausübung kommen. Zum Schutz vulnerabler Personen bzw. Personen, die bereits eine Glücksspielproblematik entwickelt haben, wird die Mehrheit der unproblematisch Glücksspielenden eingeschränkt. Die zweite Strategie bezieht sich auf die Beobachtung und Kontrolle des individuellen Glücksspielverhaltens, um problematische Entwicklungen im Einzelfall frühzeitig erkennen und weitere Verschlimmerungen verhindern zu können („Verhaltensprävention“). Hierbei besteht die Gefahr, dass individuelle Vulnerabilitäten und frühe Formen problematischer Entwicklungen unerkannt bleiben und aufgrund von wirtschaftlichen Interessen Schutzmaßnahmen von den verantwortlichen Glücksspielanbietern nur unzureichend umgesetzt werden. Grundsätzlich besteht ein Konflikt zwischen den Interessen von Glücksspielanbietern, Personen, die keine Glücksspielprobleme haben und den Personen, die eine Glücksspielstörung entwickeln. Hier spielt also auch eine grundsätzliche gesellschaftliche Kontroverse eine Rolle, nämlich die Ausgestaltung der Gratwanderung zwischen der Eigenverantwortlichkeit der



Bürgerinnen und Bürger für ihr Verhalten einerseits und der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürgerinnen und Bürger andererseits, die möglicherweise Risiken nicht erkennen oder nicht damit umgehen können.

Spielerschutz ist damit immer auch mit kulturphilosophischen, staatsphilosophischen und politischen Konzepten und Kontroversen verbunden. Die LSG sieht diese Reibungsflächen, sie ist aber in ihrer politischen Haltung neutral und akzeptiert die parlamentarische Willensbildung und Verantwortung. Sie hält jedoch die gesellschaftliche Diskussion der genannten Interessenkonflikte für notwendig und fördert diese auch aktiv, um einen möglichst hohen Konsens der jeweiligen Glücksspielschutzmaßnahmen in der Bevölkerung zu erreichen. Die LSG berät gemäß ihres Auftrags alle staatlichen Stellen, Glücksspielanbieter und die Politik in Fragen des Spielerschutzes.

4 Informations- und Beratungsangebot der LSG

- (1) Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten informiert und berät die LSG auf Wunsch Glücksspielanbieter in Hinblick auf die Gestaltung bzw. Verbesserung von Spielerschutzmaßnahmen
- (2) Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten führt die LSG eine fachliche Kommentierung der Spielerschutzkonzepte der Glücksspielanbieter durch
- (3) Information, Beratung und Kommentierung sind kostenlos. Sie erfolgen vorrangig für überregionale Verbände und Organisationen öffentlicher und gewerblicher Glücksspielanbieter
- (4) Genehmigungen von Spielerschutzkonzepten erfolgen nicht durch die LSG, sondern durch die vorgesehenen Behörden
- (5) Die LSG unterbindet alle werblich gestalteten Aussagen von Glücksspielanbietern über eine Zusammenarbeit mit der LSG

3

5 Veranstaltungen der LSG

- (1) Tagungen- und Fortbildungsangebote sind – mit Ausnahme von exklusiven Veranstaltungen für das Kompetenznetzwerk Glücksspiel – auch für Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher und gewerblicher Glücksspielanbieter offen
- (2) Die LSG führt als Träger keine gemeinsamen Veranstaltungen mit Glücksspielanbietern durch
- (3) Die LSG nimmt an Veranstaltungen Dritter teil, bei denen auch Glücksspielanbieter auftreten, wenn (a) ein unabhängiger Veranstalter beteiligt ist und (b) die zentrale Aufgabe der LSG (Spielerschutz) angemessen vertreten werden kann





6 Offenlegung möglicher Interessen

Die an der LSG beteiligten Institutionen und ihre leitenden Vertreterinnen und Vertreter legen alle Interessen auf der Internetseite der LSG offen, die durch finanzielle Zuwendungen von privaten oder staatlichen Glücksspielanbietern entstehen könnten: z. B. Projektfinanzierungen, Beratungshonorare, Firmenanteile, Firmenbeteiligungen, Tagungsbeihilfen.

(Stand: Mai 2020)

